



Kulturen erleben
Menschen begegnen
DEUTSCHLAND

TRIER

Wallfahrt zum Heiligen Rock

**Reise des Monats
04. – 07. Mai 2012**



TRIER

Wallfahrt zum „Heiligen Rock“

Pilgerreise

Reise DE2K6001

Der Anlass zur Heilig-Rock-Wallfahrt 2012 ist ein historisches Datum: 1512 wurde die Tunika Christi auf Drängen Kaiser Maximilians I. (1459-1519) und zunächst gegen große Vorbehalte des Trierer Erzbischofs und des Domkapitels aus dem Hochaltar des Domes entnommen. Dort war sie jahrhundertlang unsichtbar geborgen gewesen. Um sich des Glaubens zu vergewissern, wollte man zu dieser Zeit die »Heiligtümer« sehen, die an das Leben Jesu Christi, sein Menschsein und sein Leiden und Sterben erinnern.

Als die Leute vom Vorstoß des Kaisers hörten, der zu einem Reichstag in Trier weilte, erstritten sie sich sozusagen in einer »Bewegung von unten« die erste Wallfahrt. Sie bildete den Anfang einer Reihe von Wallfahrten, die sehr viele Menschen nach Trier führten.

Diese Wallfahrt zu einer (zudem historisch zweifelhaften) „Reliquie“ mag auf den ersten Blick als eine (ebenfalls zweifelhafte) ausgesprochen katholische Form der Frömmigkeit erscheinen. Doch haftet gerade dem „Heiligen Rock“ eine eminent ökumenische Bedeutung inne: Seit den Zeiten der ersten Christen gilt das Gewand Jesu, das aus einem Stück gewebt und ohne Naht war und deshalb nicht zerteilt wurde (vgl. Joh 19, 23 ff), als Symbol der Einheit der Kirche, die sozusagen das Gewand Christi darstellt! Eine recht verstandene gemeinsame Reise zu solch einem Zeichen kann deshalb sogar zum ökumenischen Anstoß werden – zumal der 5. Mai ausdrücklich als „Tag der Ökumene“ angelegt ist. Nicht zuletzt deshalb ist die Fahrt auch verbunden mit einem Ausflug in den Geburtsort des Nikolaus von Kues, der schon im 16. Jh. in seiner Schrift „Vom Frieden der Religionen“ eine faszinierende ökumenische Perspektive entwickelt hat!



© Bistum Trier

1. Tag: Freitag, 04.05.2012

Anreise

Eigene Anreise nach **Trier**. Hotelbezug für drei Nächte und **Einführungsvortrag**.

2. Tag: Samstag, 05.05.2012

Tag der Ökumene

Trier: Besichtigung des Trierer Doms und der Heilig-Rock-Kapelle sowie der benachbarten Liebfrauenkirche. Möglichkeit zur Teilnahme am Gottesdienst. **Mosel-Schiffahrt** von Traaben nach **Berncastel-Cues** (13:20-15:15 bzw. 14:50-16:45), Geburtsort des großen Nikolaus von Kues: Besichtigung des Cusanusstifts und dessen berühmter Bibliothek sowie von dessen Geburtshaus mit Einführung in sein Werk. Rückfahrt nach Trier und **Weinprobe** in den Bischöflichen Weinkellern.



© St. Nikolaus-Hospital, Bernkastel-Cues/
Foto: Achim Bednorz

3. Tag: Sonntag, 06.05.2012

Trier und Echternach

Stadtrundfahrt und -rundgang in **Trier**, der ehemaligen Hauptstadt des weströmischen Reiches und ältesten Stadt Deutschlands. Besichtigung der Benediktinerabtei St. Matthias mit dem Grab des Apostel Matthias, dem einzigen Apostelgrab nördlich der Alpen, der Porta Nigra und der Kaiserthermen. Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes in der Konstantins-Basilika. Nachmittags Fahrt nach **Echternach/Luxemburg**: Besichtigung

der Basilika mit dem Grab des hl. Willibrod, zu dessen Ehren jeweils am Dienstag nach Pfingsten die Echternacher Springprozession stattfindet. Rückkehr nach Trier.



© Kirchengemeinde St. Willibrod, Echternach

4. Tag: Montag, 07.05.2012

Heimreise

Nach dem Frühstück eigene Abreise von Trier.

Programmänderungen aus technischen Gründen möglich!

Reisedatum	DE2K6001 04. – 07. Mai 2012
Im Reisepreis enthaltene Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • 4-tägige Standortreise • Ausflüge und Exkursionen im modernen Reisebus laut Programm • Unterbringung im Doppelzimmer mit Bad oder Dusche, WC im Hotel Arcadia der offiziellen örtlichen 4-Sterne Kategorie (vorbehaltlich etwaiger Änderungen) • Halbpension, beginnend mit dem Abendessen am Anreisetag und endend mit dem Frühstück am Abreisetag • Fachlich qualifizierte BiR-Reiseleitung • alle Eintrittsgelder laut Programm • Schifffahrt auf der Mosel • Weinprobe • Trinkgeldpauschale • Reisetasche oder Rucksack im Handgepäckformat • 1 Liederbuch für unterwegs
Nicht im Reisepreis eingeschlossen sind	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben persönlicher Art • Getränke während der Mahlzeiten, zusätzliche Mahlzeiten • Reiserücktrittskostenversicherung
An- und Abreise	Ihre An- und Abreise nach/von Trier ist im Reisepreis nicht enthalten. Gerne buchen wir für Sie unsere äußerst preisgünstigen RIT -Bahnfahrkarten, die nur in Verbindung mit einer Pauschalreise buchbar sind.
Reisepreis (pro Person)	<p>€ 450,00 bei Unterbringung im Doppelzimmer</p> <p>€ 93,00 Zuschlag für das Einzelzimmer</p>
Teilnehmerzahl	<p>Mindestens 20, höchstens 30 Personen.</p> <p>Bitte beachten Sie zu Mindestteilnehmerzahl und Reiseabsage Punkt 11.2 in den beiliegenden Reisebedingungen. Alle Zahlungen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegen Veranstalterinsolvenz abgesichert. Den Sicherungsschein von <i>Reisegarant</i> erhalten Sie mit unserer Buchungsbestätigung.</p>
BiR-Reiseleitung	Pfarrer Georg Dehn, Konz
Beratung, Anmeldung	<p>Frau Marina Schneider</p> <p>Tel.: 0711-61925-27, Fax: 0711-69125-827</p> <p>E-mail: marina.schneider@biblische-reisen.de</p>
Reiseveranstalter	Biblische Reisen GmbH, Silberburgstr. 121, 70176 Stuttgart

Reise-Nummer:

Reiseziel:

Reisetermin:

Abflugs-/Abfahrtsort:

1. Teilnehmer/in *(lt. Personalausweis/Reisepass)

Name

Vorname*

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Reisepass-Nummer

ausgestellt am gültig bis

ausgestellt in

Beruf (freiwillige Angabe)

Konfession (freiwillige Angabe)

Adresse

Straße/Nr.

PLZ/Wohnort

Telefon (pr.) (dstl.)

Telefax Mobil

E-mail Adresse

Ort/Datum

Unterschrift Teilnehmer/in 1

2. Teilnehmer/in *(lt. Personalausweis/Reisepass)

Name

Vorname*

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Reisepass-Nummer

ausgestellt am gültig bis

ausgestellt in

Beruf (freiwillige Angabe)

Konfession (freiwillige Angabe)

Adresse (falls abweichend)

Straße/Nr.

PLZ/Wohnort

Telefon (pr.) (dstl.)

Telefax Mobil

E-mail Adresse

Ort/Datum

Unterschrift Teilnehmer/in 2

Die im Katalog abgedruckten Reisebedingungen auf Seite 236ff. sowie die Reiseinformationen auf Seite 234/235 habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen und anerkenne/n sie ausdrücklich. Meine/Unsere Personalangaben stimmen voll und ganz mit den Eintragungen im Reisepass überein. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere Adresse in die Teilnehmer- sowie in die Kundendatei übernommen wird und dass ich/wir künftig von Biblische Reisen ggf. auch auf elektronischem Wege über Neuangebote informiert werde/n.*

*Nichtzutreffendes streichen

In Notfällen (Erkrankungen, Unfall etc.) während der Reise bitte Nachricht an:

Name/Vorname

Adresse

Telefon/Fax

In Notfällen (Erkrankungen, Unfall etc.) während der Reise bitte Nachricht an:

Name/Vorname

Adresse

Telefon/Fax

Sonstige Leistungen

An- und Rückreise

- Innerdt. Anschlussflug (vorbehaltlich Verfügbarkeit; z.T. gegen Aufpreis)

Teilnehmer 1: ab/bis _____

Teilnehmer 2: ab/bis _____

- Bahnan-/abreise zum/vom Abflug-/Zustiegsort (Sonderpreise auf S. 10!)

Teilnehmer 1: ab/bis _____

1. Klasse 2. Klasse BahnCard/BahnCard First vorhanden

Teilnehmer 2: ab/bis _____

1. Klasse 2. Klasse BahnCard/BahnCard First vorhanden

Reiseversicherungen (Preise und Bedingungen s. linke Seite!)

- Teilnehmer 1** Rücktrittskosten-/Abbruchversicherung
 mit 20% Selbstbehalt ohne Selbstbehalt
 RundumSorglos Paket Krankenversicherung

- Teilnehmer 2** Rücktrittskosten-/Abbruchversicherung
 mit 20% Selbstbehalt ohne Selbstbehalt
 RundumSorglos Paket Krankenversicherung

Unterbringung

- im Doppelzimmer mit (Name): _____
 im Einzelzimmer (falls verfügbar und gegen Aufpreis)
 im 1/2 Doppelzimmer mit einem/r Mitreisenden

Rechnungsstellung (bei Doppelanmeldung)

- eine Gesamtrechnung an _____
 getrennte Rechnungsstellung
 Kreditkartenzahlung (Visa/MasterCard). Abfrage der Kartendaten erfolgt erst nach Erhalt der Rechnung inkl. Versicherungsschein.

Unsere Adresse und Bankverbindungen

Biblische Reisen GmbH · Postfach 15 04 61 · 70076 Stuttgart
Hausadresse: Silberburgstraße 121 · 70176 Stuttgart

Evangelische Kreditgenossenschaft Stuttgart

BLZ 520 604 10 **IBAN: DE25520604100000415200**
Kontonummer: 415 200 **BIC: GENODEF1EK1**

LIGA Stuttgart

BLZ 750 903 00 **IBAN: DE63750903000006457444**
Kontonummer: 6 457 444 **BIC: GENODEF1M05**

Reisebedingungen

der Firma Biblische Reisen GmbH

Sehr geehrte Gäste, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen durch. Sie werden, so weit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen als Reiseteilnehmer/in – nachstehend „Kundin“* genannt – und uns, der Biblische Reisen GmbH als Reiseveranstalter – nachstehend „BiR“ genannt – im Falle Ihrer Buchung zustande kommenden Reisevertrages. Diese Reisebedingungen ergänzen die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag der §§ 651a ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Informationsverordnung für Reiseveranstalter und füllen diese aus.

1. Anmeldung, Reisebestätigung, Verpflichtungen der Buchungsperson

- 1.1. Die Buchung (Reiseanmeldung) zu Ihrer Reise erbitten wir schriftlich auf dem vorgehenden Formular. Mit der Anmeldung bietet die Kundin BiR den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, dieser Reisebedingungen und aller ergänzenden Informationen für die betreffende Reise in der Buchungsgrundlage (Prospekt, Katalog, Angebot) – soweit diese der Kundin vorliegen – verbindlich an.
- 1.2. Die Kundin haftet gegenüber BiR für alle Verpflichtungen von Mitreisenden, für die sie die Buchung vornimmt, aus dem Reisevertrag, soweit sie diese Verpflichtungen durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3. Der Reisevertrag kommt durch die Buchungsbestätigung von BiR an die Kundin/innen oder das diese vertretende Reisebüro mit dem in der Bestätigung beschriebenen Leistungsumfang zustande. Im Falle verbindlicher mündlicher Buchungsbestätigungen erhält die Kundin bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss die schriftliche Reisebestätigung ausgehändigt.
- 1.4. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das BiR für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn die Kundin BiR ausdrücklich, durch Bezahlung der Anzahlung, des Reisepreises oder den Reiseantritt die Annahme erklärt.

2. Zahlung

- 2.1. Mit Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherheitsscheins gemäß § 651k Abs. 4 BGB ist eine Anzahlung zu leisten. Die Höhe der Anzahlung ergibt sich aus der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung. Ist eine solche nicht getroffen worden, beträgt die Anzahlung 20% des Reisepreises.
- 2.2. Soweit der Sicherheitsschein übergeben ist, und im Einzelfall keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Restzahlung 3 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 11.2 abgesagt werden kann.
- 2.3. Die Reiseunterlagen werden unverzüglich nach Eingang der Restzahlung übermittelt.
- 2.4. Soweit der Sicherheitsschein übergeben ist, kein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht der Kundin besteht und BiR zur mangelfreien Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen, bzw. die Inanspruchnahme der Reiseleistungen.
- 2.5. Leistet die Kundin trotz Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen die Anzahlung oder die Restzahlung nicht fristgemäß entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder etwa im Einzelfall getroffenen Fälligkeitsvereinbarungen, so ist BiR berechtigt, falls kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht der Kundin besteht, nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und die Kundin mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 dieser Bedingungen zu belasten.

3. Leistungen

- 3.1. Die Leistungsverpflichtung von BiR ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der Reiseausschreibung.
- 3.2. Leistungsträger (z. B. Hotels, Fluggesellschaften), Reisebüros und sonstige Reisevermittler sind von BiR nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung von BiR hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.
- 3.3. Informationen in Orts- und Hotelprospekten und Internetausschreibungen sind für BiR nicht verbindlich, es sei denn, sie wurden von BiR auf entsprechende Anfrage ausdrücklich schriftlich bestätigt.
4. **Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen**
 - 4.1. BiR informiert die Kundin entsprechend der „EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens“ vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
 - 4.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist BiR verpflichtet, der Kundin die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald BiR weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird BiR die Kundin informieren.
 - 4.3. Wechselt die der Kundin als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird BiR der Kundin unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
 - 4.4. Die Mitteilung über die ausführenden Fluggesellschaften im Rahmen der Informationspflicht von BiR begründet keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der/den genannten Fluggesellschaft(en), soweit sich ein solcher Anspruch nicht aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht von BiR ergibt. Soweit dies demnach vertraglich in zulässiger Weise vereinbart ist, bleibt BiR ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.
 - 4.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen und die Unterrichtungen von BiR über einen Wechsel einer Fluggesellschaft bleiben die Ansprüche der Kundin nach der in Abs. 4.1 bezeichneten Verordnung, aus sonstigen anwendbaren EU-Verordnungen, sowie sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte unberührt.
 - 4.6. Die entsprechend der EU-Verordnung erstellte „Black List“ Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist, ist auf der Internet-Seite von BiR abrufbar und in den Geschäftsräumen von BiR einzusehen.

5. Preisanpassung

BiR behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder

Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

- 5.1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann BiR den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann BiR von der Kundin den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann BiR von der Kundin verlangen.
- 5.2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber BiR erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 5.3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für BiR verteuert hat.
- 5.4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetag mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für BiR nicht vorhersehbar waren.
- 5.5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat BiR die Kundin unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist die Kundin berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn BiR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für die Kundin aus ihrem Angebot anzubieten.
6. **Umbuchungen, Rücktritt durch Kundinnen, Nichtantritt, Umbuchung, Ersatzteilnehmerinnen**
 - 6.1. Für Umbuchungen (Änderungen von Reisebeginn, Reiseende, Reisedauer, Abflug- bzw. Abfahrort, Zielflughafen, Hotel, Ausgangs- und Zielhafen bei Kreuzfahrten, Verpflegungsart), auf deren Durchführung nach Vertragsabschluss seitens der Kundin kein Rechtsanspruch besteht, wird, soweit BiR diese ermöglichen kann, von BiR bis 4 Wochen vor Reisebeginn eine Kostenpauschale von € 25,- pro Person erhoben. Umbuchungswünsche, die später als 4 Wochen vor Reisebeginn bei BiR eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt der Kundin vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziff. 6.4. und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
 - 6.2. Bei Reisen, welche eine Flugbeförderung mit „Spar- und anderen Sondertarifen“ beinhalten, richtet sich die Umbuchungs- bzw. Stornierungsgebühr für jeden Fall der Umbuchung oder Stornierung, die eine Veränderung hinsichtlich des Fluges betrifft, nach den Bedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft.
 - 6.3. Die Kundin kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei BiR. Der Kundin wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
 - 6.4. In jedem Fall des Rücktritts durch die Kundin steht BiR unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung pro Person zu:
 - a) **Bei Flugpauschalreisen mit Linienflügen, bei Bahn- und Busreisen sowie bei See- und Flusskreuzfahrten im Vollcharter:**
bis zum 42. Tag vor Reisebeginn: **10% des Reisepreises**
vom 41. bis 22. Tag vor Reisebeginn: **25% des Reisepreises**
vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: **40% des Reisepreises**
vom 14. bis 1 Tag vor Reisebeginn: **60% des Reisepreises**
am Tag der Abreise und bei Nichtantritt: **80% des Reisepreises**
 - b) **Bei Flugpauschalreisen mit Charter- und Billigfluggesellschaften (z. B. Air Berlin, Arkia, Condor, Germanwings, Tuifly, etc.):**
bis zum 42. Tag vor Reisebeginn: **20% des Reisepreises**
vom 41. bis 15. Tag vor Reisebeginn: **40% des Reisepreises**
vom 14. bis 1 Tag vor Reisebeginn: **60% des Reisepreises**
am Tag der Abreise und bei Nichtantritt: **80% des Reisepreises**
 - c) **Bei See- und Flusskreuzfahrten, bei denen BiR lediglich mit einem Zubucherkontingent arbeitet:**
bis zum 35. Tag vor Reisebeginn: **20% des Reisepreises**
vom 34. bis 22. Tag vor Reisebeginn: **30% des Reisepreises**
vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: **50% des Reisepreises**
vom 14. Tag bis 1 Tag vor Reisebeginn: **70% des Reisepreises**
am Tag der Abreise und bei Nichtantritt: **90% des Reisepreises**
 - 6.5. Bei manchen Sonderangeboten verzichtet BiR unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung vorgegebener Termine auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten. Beachten Sie hierzu bitte die besonderen Hinweise in der Reiseausschreibung.
 - 6.6. Der Kundin ist es gestattet, BiR nachzuweisen, dass BiR tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entsprechend vorstehender Regelung entstanden sind. In diesem Fall ist die Kundin nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.
 - 6.7. BiR bleibt vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen, eine konkret zu berechnende, höhere Entschädigung zu fordern. BiR ist in diesem Falle verpflichtet, die Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.
 - 6.8. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht der Kundin gemäß § 651b BGB eine Ersatzteilnehmerin zu stellen, unberührt.
Der Kundin wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.
7. **Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt die Kundin einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch der Kundin auf anteilige Rückerstattung. BiR wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. BiR bezahlt an die Kundin die ersparten Aufwendungen zurück, sobald und so weit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an BiR zurückerstattet worden sind.

8. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

- 8.1.** BiR informiert im Reisekatalog bzw. in der Reiseausschreibung über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen werden für deutsche Staatsbürgerinnen erteilt, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person der Kundin begründete persönliche Verhältnisse (z. B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis, usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie BiR nicht ausdrücklich von der Kundin mitgeteilt worden sind.
- 8.2.** BiR wird die Kundin vor Vertragsabschluss über etwaige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen vorstehenden Vorschriften informieren.
- 8.3.** So weit BiR ihrer Hinweispflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachkommt, ist die Kundin zur Einhaltung der für die Reise geltenden Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich BiR ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten der Kundin, ausgenommen, wenn sie durch eine Falsch- oder Nichtinformation von BiR bedingt sind.
- 8.4.** Wenn BiR im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, haftet sie auch dann nicht für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang solcher Unterlagen, es sei denn, dass BiR die Verzögerung zu vertreten hat.

9. Haftung

- 9.1.** Die vertragliche Haftung von BiR für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit
- a) ein Schaden der Kundin von BiR weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
- b) soweit BiR für einen der Kundin entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 9.2.** BiR haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für die Kundin erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von BiR sind. BiR haftet jedoch
- a) für Leistungen, welche die Beförderung der Kundin vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und insoweit für einen Schaden der Kundin die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von BiR ursächlich geworden ist.

10. Obliegenheiten der Kundin, Kündigung durch die Kundin

- 10.1.** Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige durch die Kundin ist bei Reisen mit BiR dahingehend konkretisiert, dass die Kundin verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der von BiR eingesetzten Reiseleitung oder der örtlichen Agentur anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- 10.2.** Ist von BiR keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet, so ist die Kundin verpflichtet, BiR direkt unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Der Kontakt mit BiR kann unter folgender Adresse aufgenommen werden:

Biblische Reisen GmbH

Silberburgstraße 121

70176 Stuttgart,

Telefon (0711) 6 19 25-0

Telefax (0711) 6 19 25-811,

E-Mail: info@biblische-reisen.de

- 10.3.** Ansprüche der Kundin entfallen nur dann nicht, wenn die der Kundin obliegende Mängelanzeige unverschuldet unterbleibt.
- 10.4.** Reiseleitung und Agenturen sind nicht bevollmächtigt, Reismängel oder Ansprüche namens BiR anzuerkennen.
- 10.5.** Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.
- 10.6.** Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet BiR innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann die Kundin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – im eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn der Kundin die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, BiR erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von BiR oder ihren Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse der Kundin gerechtfertigt wird. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrages durch die Kundin, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§ 651 e Abs. 3 und Abs. 4 BGB. Die Vorschrift des § 651 j BGB (Kündigung wegen höherer Gewalt) bleibt hiervon unberührt.
- 10.7.** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen hat die Kundin ausschließlich nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber BiR geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber BiR unter der unter Ziff. 10.2 angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Nach Ablauf der Frist kann die Kundin Ansprüche nur geltend machen, wenn sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.
- 11. Kündigung durch BiR; Rücktritt durch BiR wegen Nichterreichen einer Mindestteilnehmerinnenzahl oder Absage der Reise durch die Gruppenauftrageberin**
- 11.1.** BiR kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn die Kundin die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von BiR nachhaltig stört oder

wenn sich die Kundin in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt BiR, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; BiR muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Vorstufe genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge. Die von BiR eingesetzte Reiseleiterin sowie die Mitarbeiterinnen der örtlichen Agenturen sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen von BiR in diesen Fällen wahrzunehmen.

- 11.2.** BiR kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerinnenzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
- a) Die Mindestteilnehmerinnenzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch BiR muss deutlich in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.
- b) BiR hat die Mindestteilnehmerinnenzahl und die spätesten Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.
- c) BiR ist verpflichtet, der Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerinnenzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt von BiR später als 3 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
- e) Die Kundin kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn BiR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für die Kundin aus ihrem Angebot anzubieten. Die Kundin hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch BiR dieser gegenüber geltend zu machen.
- f) Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält die Kundin auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

12. Verjährung

- 12.1.** Ansprüche der Kundin nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von BiR oder einer gesetzlichen Vertreterin oder Erfüllungsgehilfin von BiR beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BiR oder einer gesetzlichen Vertreterin oder Erfüllungsgehilfin von BiR beruhen.
- 12.2.** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 12.3.** Die Verjährung nach Ziffer 12.1 und 12.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.
- 12.4.** Schweben zwischen der Kundin und BiR Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Kundin oder BiR die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1.** Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der Kundin und BiR findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 13.2.** Soweit bei Klagen der Kundin gegen BiR im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen der Kundin ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 13.3.** Die Kundin kann BiR nur an deren Sitz verklagen.
- 13.4.** Für Klagen von BiR gegen die Kundin ist der Wohnsitz der Kundin maßgebend. Für Klagen gegen Kundinnen, bzw. Vertragspartnerinnen des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von BiR vereinbart.
- 13.5.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,
- a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen der Kundin und BiR anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten der Kundin ergibt oder
- b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem die Kundin angehört, für die Kundin günstiger sind als die hier aufgeführten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

* Die Verwendung von weiblichen Formen wie „Kundin“, „Auftraggeberin“, „Reiseleiterin“, etc. wurde von uns gewählt, um der in BGB §307 geforderten Pflicht zur Klarheit und Verständlichkeit der Formulierung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gerecht zu werden. Sie soll lediglich eine übersichtliche Darstellung der Reisebedingungen gewährleisten und bedeutet auf keinen Fall eine Missachtung unserer männlichen Klientel, unserer Mitarbeiter, Reiseleiter und unserer Geschäftspartner. Um die Begrifflichkeiten identisch zu verwenden, wie in den gesetzlichen Grundlagen, haben wir allerdings z.B. die Bezeichnungen „Reiseveranstalter“ und „Leistungsträger“ beibehalten.

Reiseveranstalter:	Biblische Reisen
Sitz der Gesellschaft:	Stuttgart
Rechtsform:	GmbH
Registergericht:	Amtsgericht Stuttgart, HRB 10467
Geschäftsführer:	Dr. Georg Röwekamp
Adresse:	Silberburgstraße 121, 70176 Stuttgart

© RA Noll, Stuttgart & Biblische Reisen, Stuttgart, 2004-2012
Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Stand 10/2011



Von Anfang an versichert Gute Reise!



Einfach abschließen durch Ankreuzen auf dem Anmeldeformular!

Die Biblische Reisen GmbH hat über die TAS Touristik Assekuranzmakler und Service GmbH einen Rahmen-Versicherungsvertrag geschlossen, der Ihnen die Möglichkeit zur Absicherung Ihrer gebuchten Reise gemäß nachstehender Produktbeschreibungen bietet. Durch Zahlung des ausgewiesenen Einmalbeitrags aus den Beitragstabellen erklären Sie Ihren Eintritt in den Rahmen-Versicherungsvertrag. Es besteht sofortiger Versicherungsschutz.

1. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Wenn Sie von einer Reise zurücktreten müssen, werden Ihnen die vereinbarten Stornokosten erstattet. Versicherte Rücktrittsgründe sind z. B. unerwartete schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Tod – auch von Angehörigen –, unerwartete betriebsbedingte Kündigung, Schaden am Eigentum (z. B. Feuer) und vieles mehr.

Der Eintritt in den Rahmen-Versicherungsvertrag zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung muss spätestens 30 Tage vor planmäßigem Reisebeginn erfolgen. Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung nur am Buchungstag, spätestens am folgenden Werktag, möglich.

2. Reiseabbruch-Versicherung

Wird die Reise aus versichertem Grund abgebrochen, ersetzt der Versicherer z. B. zusätzliche Rückreisekosten bzw. den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen.

Wenn nicht gesondert vereinbart, beträgt der Selbstbehalt in 1. und 2. 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mind. EUR 25,- pro Person.

3. Auslands-Reise-Krankenversicherung

Bei Krankheit oder Unfall im Ausland erstattet der Versicherer Ihnen die Kosten für:

- Ambulante Behandlungen beim Arzt oder Zahnarzt, Medikamente, stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen
- Medizinisch sinnvolle Rücktransporte (auch Rettungsflüge)
- Überführung im Todesfall

4. Medizinische Notfall-Hilfe

- Notruf-Service weltweit rund um die Uhr
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis max. EUR 5.000,-
- Organisation aller notwendigen Maßnahmen bei Krankheit und Unfall inkl. Kostenvorschuss gegenüber dem Krankenhaus

5. Reise-Gepäckversicherung

Wenn Ihr Reisegepäck abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird, ersetzt der Versicherer den Schaden

- bis zu EUR 1.500,- je Person

Wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie erreicht, erstattet der Versicherer die für die Fortsetzung der Reise notwendigen Ersatzkäufe

- bis zu EUR 250,- je Versicherungsfall

6. Rundum Sorglos-Service

Der Versicherer erbringt durch seine Notrufzentrale im 24-Stunden-Service Beistandsleistungen bei Notfällen, die Ihnen während der Reise zustoßen.

7. Umbuchungsschutz

Erstattet werden vertraglich geschuldete Umbuchungsgebühren bis max. EUR 40,- pro Person/Objekt, bei Umbuchung innerhalb der gebuchten Saison bis zu 42 Tage vor Reiseantritt. Kein Selbstbehalt bei Erstattung der Umbuchungsgebühren.

Geltungsbereich weltweit/Versicherungsdauer max. 31 Tage

Versicherer für die Auslands-Reise-Krankenversicherung ist die Union Krankenversicherung AG, Peter-Zimmer-Str. 2, 66123 Saarbrücken. Versicherer für alle weiteren Sparten die Union Reiseversicherung AG, Maximilianstr. 2, 80530 München.

Hinweise:

Die Produktbeschreibungen geben den Versicherungsumfang und die Bedingungen nur beispielhaft wieder. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der TAS Touristik Assekuranzmakler und Service GmbH VB-TAS 2009, die Ihnen mit der Buchungsbestätigung zugehen.

Schadensanzeigen sowie die Versicherungsbedingungen VB-TAS 2009 erhalten Sie im Internet unter www.tas-makler.de.

Reise-Rücktrittskosten- und Reiseabbruch-Versicherung

Leistungen siehe 1., 2. und 7.

Reisepreis bis EUR	Prämie pro Person (mit 20% Selbstbehalt) in EUR	Code	Prämie pro Person (ohne Selbstbehalt) in EUR	Code
500,-	17,-	RAS98	24,-	RA098
750,-	23,-	RAS99	32,-	RA099
1.000,-	29,-	RAS00	40,-	RA000
1.250,-	35,-	RAS01	51,-	RA001
1.500,-	43,-	RAS02	59,-	RA002
2.000,-	54,-	RAS03	75,-	RA003
2.500,-	72,-	RAS04	97,-	RA004
3.000,-	88,-	RAS05	119,-	RA005
3.500,-	109,-	RAS06	147,-	RA006
4.000,-	118,-	RAS07	164,-	RA007
5.000,-	135,-	RAS08	201,-	RA008
6.000,-	179,-	RAS09	248,-	RA009

Rundum-Sorglos-Paket

Leistungen siehe 3. bis 6.

Reisedauer bis	Europa*		Weltweit	
	Prämie pro Person in EUR	Code	Prämie pro Person in EUR	Code
10 Tage	17,-	FX202	29,-	FX502
17 Tage	29,-	FX204	46,-	FX504
31 Tage	44,-	FX206	59,-	FX506

Auslands-Reise-Krankenversicherung mit Medizinischer Notfall-Hilfe zum Einzelabschluss

Leistungen siehe 3. und 4.

Europa*

Reise-dauer bis	Prämie pro Person bis 64 Jahre in EUR	Code	Prämie pro Person ab 65 Jahre in EUR	Code
10 Tage	6,-	KM234	12,-	KM334
17 Tage	12,-	KM238	24,-	KM338
31 Tage	22,-	KM242	42,-	KM342

Weltweit

Reise-dauer bis	Prämie pro Person bis 64 Jahre in EUR	Code	Prämie pro Person ab 65 Jahre in EUR	Code
10 Tage	10,-	KM634	19,-	KM734
17 Tage	19,-	KM638	38,-	KM738
31 Tage	37,-	KM642	72,-	KM742

* Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira, Spitzbergen

